

Update Syrien, 19.07.2019

Achtung: Änderung der Rechtsprechung in Bayern

Syrien:

Aufstockungsklagen auf Flüchtlingseigenschaft für Syrer*innen mit subsidiärem Schutz in Bayern

Nach der früheren Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs BayVGH drohe männlichen Rückkehrern nach Syrien im militärdienstpflichtigen Alter zwischen 18 und 42 Jahren (Wehrpflichtige und Reservisten), die sich durch die Flucht ins Ausland einer in der Bürgerkriegssituation drohenden Einberufung zum Militärdienst entzogen hatten, bei der Einreise nach Syrien eine Sicherheitskontrolle durch die syrischen Sicherheitskräfte und in Anknüpfung an eine (unterstellte) oppositionelle Gesinnung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrelevante Verfolgung.

Aufstockungsklagen dieser Gruppe vom subsidiären Schutz auf die Flüchtlingseigenschaft waren daher in den letzten Jahren in der Regel erfolgreich. Auch Asylanträge von Kontingentflüchtlings dieser Gruppe wurden bei Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft durch das BAMF von den bayerischen Verwaltungsgerichten meistens positiv entschieden.

Der BayVGH hat seine Rechtsprechung nun geändert: Nach einem Urteil des 21. Senats vom 12.04.2019 (21 B 18.32459) droht nun aufgrund der Entziehung vom Militärdienst keine flüchtlingsrelevante Verfolgung mehr. Der Senat begründet dies damit, dass es bei einer zusammenfassenden Bewertung der aktuellen Erkenntnislage nunmehr an hinreichenden Anhaltspunkten dafür fehle. Das syrische Herrschaftssystem habe sich stabilisiert, der militärische Konflikt sei so weit eingedämmt, dass die Regierung eine Demobilisierung eingeleitet habe. Ein Erlass des syrischen Präsidenten gewähre syrischen Männern, die sich dem Militärdienst entzogen hätten, eine Amnestie. Es gebe keine Erkenntnisse darüber, dass die syrischen Behörden diesen Amnestieerlass nicht beachten würden.

Diese Änderung der Rechtsprechung betrifft nur die wehrpflichtigen Männer, die Syrien wegen des Krieges verlassen haben, um nicht eingezogen zu werden.

Nicht davon berührt sind alle Syrer*innen, die andere individuelle konkrete Fluchtgründe haben, die flüchtlingsrelevant sind.

Insbesondere nicht betroffen sind Palästinenser*innen mit UNRWA-Registrierung, die weiterhin als Flüchtlinge anerkannt werden.

Für Ihre Beratungspraxis bedeutet dies nun:

Aufstockungsklagen vom subsidiären Schutz auf die Flüchtlingseigenschaft werden nur noch erfolgreich sein für Palästinenser*innen mit UNRWA-Registrierung und Syrer*innen, die konkrete individuelle Verfolgungsgründe (z.B. früher aktive Oppositionsmitglieder, denen weiterhin eine Verhaftung droht) vortragen. Die Flucht vor dem Krieg und dem Militärdienst allein wird nicht ausreichend sein.

Ob andere für die Flüchtlingseigenschaft ausreichende Verfolgungsgründe vorliegen, muss in einer individuellen Beratung geklärt werden.

Bei Syrer*innen in noch laufenden Gerichtsverfahren ohne individuelle Verfolgungsgründe werden die Klagen voraussichtlich alle abgewiesen werden bzw. bereits positive Urteile der Verwaltungsgerichte werden vom VGH aufgehoben werden. Es verbleibt dann der subsidiäre Schutz.

Alle im noch laufenden Verfahren sollten ihre Anwäl*innen für eine weitere Beratung kontaktieren (Bei einer evtl. Klagerücknahme kann auch Geld und Zeit gespart werden).

Bereits anerkannte Flüchtlinge müssen nicht befürchten, ihren Flüchtlingsstatus zu verlieren. Die Änderung der Rechtsprechung ist kein Widerrufsgrund!

Familienmitglieder von bereits anerkannten Flüchtlingen haben weiterhin Anspruch auf das Familienasyl.

Der Familiennachzug kann auch wieder von subsidiär Geschützten beantragt werden.

Kontingentflüchtlinge sollten vor Stellung eines Asylantrages die individuellen Erfolgsaussichten überprüfen lassen.

Alle Syrer*innen mit subsidiärem Schutz und alle syrischen Kontingentflüchtlinge ohne Erfolgsaussichten in einem Aufstockungsverfahren sollten sich dazu beraten lassen, wie sie so bald wie möglich eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis) erhalten können.

Allgemeine Information zu unseren Newslettern:

Wir beantworten Fragen zu unseren Newslettern nur den Hauptamtlichen in der Asyl- und Migrationsberatung, deren Verbände Rechtsberatungsverträge mit uns haben. Ehrenamtliche Flüchtlingshelfer*innen wenden sich bitte an ihre jeweiligen hauptamtlichen Berater*innen. Hauptamtliche Berater*innen, denen wir nicht im Rahmen unserer Rechtsberatungsverträge zur Verfügung stehen, wenden sich bitte an ihre Kanzleien vor Ort.